

| | |
|----------------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 24.01.2019 |
|----------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 014/2019-4 |
| Stand | 19.12.2018 |

Betreff Kinder- und Jugendhilfe-Statistik 2017

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den Fallzahlen Auswertung der Fallzahlen 2017 sowie den Bericht über die Fallzahlentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe 2012-2017 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung berichtet jährlich über die aktuellen Fallzahlen und Entwicklungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Hierunter fallen konkret die in § 2 SGB VIII beschriebenen Aufgaben

- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Hilfen zur Erziehung
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfen für junge Volljährige
- Inobhutnahmen
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen in Familien nimmt weiterhin zu. Die Hintergründe für die gesteigerte Inanspruchnahme institutioneller Hilfesysteme sind vielschichtig und hauptsächlich in gesellschaftlichen Veränderungsprozessen zu sehen. Kinder leben in vielfältigen und sich immer wieder verändernden Lebenslagen. So stellen unterschiedliche Familienformen, die Ausweitung außerhäusiger Betreuungsangebote, Veränderung in der sozialen Kontaktgestaltung, kulturelle und ethnische Vielfalt, berufliche Karrieren der Eltern, schulische Leistungsanforderungen, schnelllebige soziale Medien, Konsumreize etc. Kinder, Jugendliche und Familien vor besonderen Herausforderungen und wirken unmittelbar auf deren Lebensraum und die Gestaltung sozialer Beziehungen. Viele Familien nutzen daher externe Beratungs- und Unterstützungsangebote, um sich zu reflektieren, Belastungen abzubauen und positive Strukturen im familiären Kontext zu stärken und somit gute Entwicklungsbedingungen für ihre Kinder zu fördern.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes berät und unterstützt Eltern, mit dem Ziel, den Kindern ein gesundes Aufwachsen in ihrer Familie zu ermöglichen. Hierfür stehen eine Vielzahl geeigneter und vor allem passgenauer Leistungen aus dem offenen Katalog der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Dies schließt auch stationäre Maßnahmen mit ein, wenn ein Zusammenleben vorübergehend oder auch auf Dauer nicht möglich ist. Hier vermittelt der Allgemeine Soziale Dienst in geeignete stationäre Einrichtungen. Ganz gleich ob im familiären Haushalt oder in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die Hilfen zur Erzie-

hung dienen den im § 1 SGB VIII beschriebenen Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Im unten dargestellten Jahresvergleich 2013-2017 zeigen sich teils deutliche Fallzahlveränderungen in fast allen Leistungssegmenten. So wurden in 2017 fast 20% mehr Hilfen zur Erziehung geleistet. Die Inobhutnahmen haben sich hingegen nahezu halbiert. Auch die familiengerichtlichen Verfahren sind um 30% zurückgegangen. Diese Fallzahlentwicklung ist im Wesentlichen auf die zurückgehende Zahl an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zurückzuführen.

Im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche setzt sich der Aufwärtstrend der vergangenen Jahre fort und hat mit 66 Hilfen einen neuen Höchststand erreicht. Hier leistet das Jugendamt durch zahlreiche schulintegrativer Eingliederungshilfen einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Inklusionsanspruchs beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher.

Im Nachfolgenden wird auf die Fallzahlentwicklung einzelner Leistungssegmente im Besonderen eingegangen:

1. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
2. Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
3. Eingliederungshilfen
4. Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren
5. Förderung der Erziehung in der Familie (Beratung)
6. Hilfen für geflüchtete Menschen
7. Fazit und Ausblick

1. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“ (§ 8a SGB VIII).

Jede Gefährdungsmeldung wird im Fachteam beraten und in der Regel von zwei Fachkräften durch persönliche Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft. Bei dringender Gefahr (massiver Vernachlässigung, Misshandlung, sex. Missbrauch oder seelischer Gewalt) werden Kinder oder Jugendliche gem. §42 SGB VIII in Obhut genommen. Eine Inobhutnahme erfolgt auch dann, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Inobhutnahme bittet.

Im Jahr 2014 sind die Fallzahlen von zuvor durchschnittlich 55 Meldungen pro Jahr auf 65 angestiegen. Seither werden jährlich rund 65 Gefährdungsmeldungen (2017 64 Fälle) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüft. In etwa 4/5 aller Fälle ergeben sich keine weiteren Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung, so dass die Verfahren ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen werden können. In den übrigen Fällen liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor. Hier werden Hilfen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohles initiiert.

Im Berichtszeitraum wurden 38 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Üblicherweise werden Kinder- und Jugendliche in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Für Kleinkinder verfügt die Stadt Bornheim über Kurzzeitpflegestellen, der sogen. „familiäre Kurzzeitbetreuung“ (FKB). In den Jahren 2015 und 2016 hat das Jugendamt eine Vielzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) in Obhut nehmen müssen, so dass sich die Fallzahlen in diesem Zeitraum nahezu verdoppelt haben.

Das Jugendamt ist gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet, ausländische Kinder und

Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie sich ohne Personensorge- oder Erziehungsrechte im Inland aufhalten.

Darüber hinaus wurden in 2015 und 2016 weitere ausländische Jugendliche gem. § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die unbegleitete Einreise eines Minderjährigen nach Deutschland erstmalig festgestellt wurde und noch keine Zuweisung in eine Kommune erfolgt ist. Mit der Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung in der Johann-Wallraf-Schule sind die Fallzahlen in diesem Segment deutlich zurückgegangen.

In 2017 wurden 38 Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Bornheim in Obhut genommen. Die Fallzahlen liegen damit im Normbereich der vergangenen Jahre (zwischen 29 Fällen in 2014 und 44 Fällen -ohne UMA- in 2016).

Ebenfalls dem Kinderschutz zuzuordnen, sind die Fälle häuslicher Gewalt. Hier hat das Jugendamt im Jahr 2017 26 Fälle überprüft und bearbeitet, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 35% bedeutet.

| Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen | | | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) | 0 | 2 | 1 | 3 | 1 |
| Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) | 32 | 29 | 47 | 64 | 38 |
| vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII) UMA | 0 | 0 | 18 | 5 | 0 |
| Erstkontakt/Erstscreening UMA | 0 | 0 | 35 | 12 | 2 |
| Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) | 56 | 65 | 64 | 65 | 64 |
| Häusliche Gewalt | 19 | 19 | 18 | 17 | 26 |
| Summe | 107 | 115 | 183 | 166 | 127 |

Zum 01.12.2016 hat die Stadt Bornheim eine Kooperationsvereinbarung mit dem freien Jugendhilfeträger „Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH“ zur Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendhilfbereitschaft geschlossen. Damit können schutzbedürftige Kinder- und Jugendliche im Rahmen der erforderlichen Inobhutnahme rund um die Uhr angemessen betreut und versorgt werden. Des Weiteren ist mit Einrichtung einer pädagogischen Jugendhilfbereitschaft auch außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes eine durchgängige Erreichbarkeit in Kinderschutzangelegenheiten gewährleistet. Die Bereitschaft ist 24 Stunden an 365 Tagen erreichbar.

Mit dieser Änderung hat das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Versorgungslücke geschlossen und für eine erhebliche Qualitätsverbesserung im Rahmen seiner Garantienpflicht im Kinderschutz gesorgt. Dieser Initiative sind inzwischen auch weitere Städte und Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises gefolgt und haben ähnlich lautende Kooperationsvereinbarungen mit dem Träger Godesheim geschlossen.

2. Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

➤ Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

„Mütter oder Väter sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der

Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.“

| 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|------|------|------|------|------|
| 2 | 4 | 6 | 5 | 6 |

Die Belegungszahlen in diesem Leistungssegment sind seit Jahren relativ konstant.

An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass in Bornheim zwei Einrichtungen für Mütter und deren Kinder ansässig sind. Neben dem Familienhaus des LVR in der Kartäuserstr. 6, hat im Januar 2016 die Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe (GFO) im ehemaligen Krankenhaus in Merten eine große Mutter-Kind-Einrichtung mit 40 Plätzen unter dem Namen „Aline“ eröffnet. Das Jugendamt ist als örtlicher Jugendhilfeträger fortlaufend an der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der Einrichtungen beteiligt.

In der Vergangenheit kam es in der Aline wiederholt zu Gefährdungsüberprüfungen und notwendigen Inobhutnahmen von Kindern durch das Jugendamt¹. Dies liegt in der Natur der Sache, da Mutter-Kind-Einrichtungen häufig als letzte pädagogische Maßnahme in Anspruch genommen werden, um eine Trennung des Kindes von seinem alleinerziehenden Elternteil zu vermeiden. Gelingt eine nachhaltige Sicherung des Kindeswohls trotz intensiver pädagogischer Unterstützung nicht, sind entsprechende Maßnahmen durch das örtliche Jugendamt zu veranlassen.

Während die Mehrzahl der verfügbaren Mutter-Kind-Plätze in Bornheim durch andere Jugendämter belegt werden, so hat die Kapazitätsausweitung von ursprünglich 8 auf 48 Plätze dennoch unmittelbare Auswirkungen auf die Fallzahlentwicklung des hiesigen Jugendamtes. Wie oben angesprochen ist das Jugendamt der Stadt Bornheim zum einen für die Sicherstellung des Schutzauftrages zuständig, aber auch für die Leistungsgewährung ambulanter Erziehungshilfen, wenn sich Eltern im Anschluss an die Mutter-Kind-Maßnahme in Bornheim niederlassen.

➤ **Hilfen zur Erziehung gem. §27 ff SGB VIII**

„Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung kann in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erfolgen. Durch die Hilfen sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert, Benachteiligung abgebaut und eine altersgemäße Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit erreicht werden.

Die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (§ 1 Abs. 2 SGB VIII, Art. 6 Abs. 2 GG). Mit den nachfolgenden ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung soll das familiäre Zusammenleben nach Möglichkeit gesichert und gesunde Entwicklungsbedingungen für die Kinder und Jugendlichen in ihren Familien erreicht werden. Nur wenn das Wohl und/oder die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien nicht mehr sichergestellt ist und auch durch Unterstützung und Hilfestellung nicht erreicht werden können, kommen alternative Wohn- und Lebensorte in Frage.

¹ Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: „Für die Inobhutnahme... ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche ... tatsächlich aufhält.“ (§ 87 SGB VIII). Dies gilt auch dann, wenn sich das Kind oder der Jugendliche in einer stationären Maßnahme befindet, die von einem anderen Jugendamt initiiert und geleistet wird.

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|------|------|------|------|------|
| Familienunterstützende Hilfen (ambulant, teilstationär, Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen) | 108 | 120 | 122 | 119 | 140 |
| Erziehungsberatung in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle | 237 | 236 | 214 | 228 | 237 |
| Familienersetzende Hilfen (stationär) | 110 | 113 | 102 | 105 | 124 |

➤ **Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII**

Ambulante Hilfen zur Erziehung sichern das Recht junger Menschen bis 18 Jahren auf Erziehung in ihrer Familie, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) diese Aufgabe nicht aus eigener Kraft ganz oder teilweise leisten können. Sie unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und dienen der Förderung und Stabilisierung der psycho-sozialen und schulischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Die Hilfe ist grundsätzlich ganzheitlich angelegt und umfasst die Unterstützung im gesamten Familienalltag.

Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Beratung und Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe und orientiert sich an der Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Eltern. Ambulante Hilfen tragen dazu bei, die Situation in den Familien oder bei den einzelnen jungen Menschen so zu verändern, dass die Betroffenen ihr Leben trotz schwieriger Bedingungen wieder selbständig führen können. Der Erhalt des familiären Zusammenlebens und die weitgehende Vermeidung stationärer Erziehungshilfe sind grundlegende Zielrichtungen der Hilfen.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 27 - 31, 35, 41 SGB VIII

- aufsuchende Familientherapie (§ 27 Abs. 2 SGB VIII),
- Clearing (§ 27 Abs. 2 SGB VIII),
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft, Einzelfallhilfe, betreutes Wohnen (§ 30 SGB VIII),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 120 ambulante Hilfen zur Erziehung geleistet (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII)². Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Fallzahlen damit um etwa 20% gestiegen.

| Jahr | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|
| ambulante Hilfen zur Erziehung | 83 | 100 | 103 | 101 | 120 |

² Das Angebot der Erziehungsberatung erfolgt ohne Beteiligung des Jugendamtes unmittelbar durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Eine nach Hilfeart differenzierte Betrachtung ergibt folgende Aufteilung:

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|----------------------------|------|------|------|------|------|
| soz. Gruppenarbeit | 4 | 4 | 5 | 5 | 4 |
| Erziehungsbeistandschaften | 19 | 18 | 22 | 24 | 34 |
| flexible Hilfen | 18 | 28 | 30 | 29 | 26 |
| sozialpäd. Familienhilfe | 42 | 50 | 46 | 43 | 56 |

Die familienorientierte Hilfen („flexible Hilfen“ und „sozialpädagogische Familienhilfen“) stellen mit gut 2/3 aller Fälle, den Schwerpunkt der ambulanten erzieherischen Hilfen dar.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim verfügt über einen eigenen Fachdienst „Ambulante Hilfen“ mit 3 Mitarbeiterinnen (2 vollzeitäquivalente Stellen). Ein Teil der ambulanten Hilfen zur Erziehung wird hierüber abgedeckt. Darüber hinaus gehende Bedarfe werden an Träger der freien Jugendhilfe vergeben. In der Region Bonn, Brühl, Wesseling und dem Rhein-Sieg-Kreis sind eine Vielzahl freier Träger aktiv, die sich teilweise auf bestimmte Zielgruppen spezialisiert haben (Sucht, psychische Erkrankungen, TraUmA, systemische Familientherapie, Migration, Erlebnispädagogik, Gewalt, kriminelle Jugendliche etc.).

➤ **Teilstationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 32 SGB VIII**

Die teilstationären Hilfen in Form sogenannter Tagesgruppen sind an der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Erziehungshilfen angesiedelt. Sie verbinden die Vorteile stationärer Betreuung, insbesondere ein flexibles und bedarfsgerechtes Angebot pädagogischer und therapeutischer Möglichkeiten, mit den Vorteilen einer ambulanten Hilfe, also der Orientierung an der Lebenswelt des Kindes im familiären Kontext. Ziel ist, dem Kind oder Jugendlichen sein elterliches Bezugssystem zu erhalten. Die Hilfe hat ausdrücklich auch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz zum Auftrag, wodurch drohende Heimeinweisungen vermieden werden sollen.

„Die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes in seiner Familie sichern“ (§ 32 SGB VIII).

Bei dieser familienunterstützenden Hilfeform geht es demnach im Wesentlichen darum, die Entwicklung des Kindes durch soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und intensive Elternarbeit/-beratung zu unterstützen und damit den Verbleib in der Familie zu sichern.

Dadurch dass viele Kinder und Jugendliche inzwischen eine Ganztagschule besuchen, ist die Inanspruchnahmequote teilstationärer Hilfen bis 2014 deutlich zurückgegangen und hat sich seither auf durchschnittlich 12 Fälle stabilisiert. In 2010 haben noch 38 Kinder und Jugendliche eine Tagesgruppe besucht.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 27, 32 SGB VIII

- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

| 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|------|------|------|------|------|
| 19 | 14 | 12 | 11 | 13 |

In der Siegesstr. 30 in Bornheim-Roisdorf ist die *Jugendfarm Bonn e.V.* mit einer Tagesgruppe verortet. Das Jugendamt bedient sich weiterer Tagesgruppen in Wesseling, Bonn und

Heimerzheim.

➤ Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Hilfe zur Erziehung (HzE) in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien umfasst die Unterbringung und Erziehung von jungen Menschen bis 18 Jahren. Voraussetzung ist, dass das Wohl und/oder die Erziehung in der Herkunftsfamilie allein oder durch ambulante und teilstationäre Hilfen nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Hilfen sollen gewährleisten, dass junge Menschen, die in ihren Familien nicht angemessen gefördert werden, zeitlich befristet oder dauerhaft einen neuen Lebensort finden, in dem ihr Recht auf Erziehung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingelöst wird. Bei den stationären Erziehungshilfen stellt aber auch die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein wesentlicher Bestandteil Hilfe dar, um eine mögliche Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt vorzubereiten oder zumindest einen regelmäßigen Umgang zu ermöglichen.

Solange Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung eines jungen Menschen notwendig ist, soll sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden (§ 42 SGB VIII).

Gesetzliche Grundlagen: §§ 27, 33-35 und 41 SGB VIII

- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Grundsätzlich wird in der stationären Jugendhilfe zwischen Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) und familiärer Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) unterschieden.

2017 wurden 40 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien betreut. Die Hilfe ist häufig auf Dauer angelegt. Zu den Fällen der Vollzeitpflege zählen auch die familiären Kurzzeitbetreuungen (FKB). Diese Betreuungsform eignet sich besonders für Kleinkinder, die kurzfristig z.B. im Rahmen einer Inobhutnahme untergebracht werden müssen und deren Rückkehrperspektive in den elterlichen Haushalt noch nicht abschließend geklärt ist.

Alle Pflegefamilien werden durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes intensiv geprüft, geschult und im weiteren Verlauf kontinuierlich begleitet.

Die Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) sind im zweiten Jahr in Folge weiter angestiegen, im Vergleich zu 2015 um 22%. Diese Entwicklung lässt sich im Wesentlichen auf die notwendige Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückführen (siehe unten). Gegenwärtig sind die Flüchtlingszahlen deutlich rückläufig. Da die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i.d.R. über mehrere Jahre gewährt werden, häufig auch über die Volljährigkeit hinaus, wird sich dieser Effekt erst in den kommenden Jahren in den Fallzahlen einstellen.

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|------|------|------|------|------|
| Heimerziehung und Intensivpädagogische Maßnahmen | 55 | 59 | 54 | 63 | 66 |
| Vollzeitpflege | 55 | 54 | 48 | 42 | 40 |

Stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Bornheim:

- 4change (Deutscher Orden), Uedorfer Weg 70, Bornheim
10 Plätze für Jugendliche
- Gruppe Jonas (GfO), Klosterstr.2, Merten
8 Plätze für Jugendliche. Eine Verselbständigungsgruppe mit zusätzlich 3 Plätzen in Planung.
- Familienhaus KommBo (LVR), Kartäuserstr. 6, Bornheim

10 Plätze für Kinder

- Familiengruppe Schmidt (SchUmAneck Kinderhaus), Schwadorfer Kreuz 26, Walberberg

5 Plätze für Kinder

- Familiengruppe Lutter (SchUmAneck Kinderhaus), Alter Siebenbach 17, Sechtem

7 Plätze für Kinder

- Familiengruppe Honnef (SchUmAneck Kinderhaus), Dominikaner Straße 14, Walberberg

7 Plätze für Kinder

- Schloss Bornheim (Deutscher Orden), Burgstr. 53, Bornheim (in Planung!)

16 Plätze für Jugendliche

3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII

Junge Menschen haben Anspruch auf Eingliederungshilfen, wenn sie psychisch krank sind und dadurch in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind (= seelische Behinderung) oder eine solche Beeinträchtigung droht.

Das Spektrum dieser Hilfeform ist breit gefächert und reicht von ambulanten Therapiemaßnahmen und Schulbegleitungen bis hin zu spezialisierten Intensiveinrichtungen.

| Eingliederungshilfe | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---------------------|------|------|------|------|------|
| amb./teilstationär | 31 | 40 | 38 | 53 | 59 |
| stationär | 7 | 5 | 11 | 10 | 7 |

Insgesamt ist ein kontinuierlicher Anstieg der ambulanten Eingliederungshilfen zu beobachten. Im Jahr 2017 haben sich die Fallzahlen in diesem Bereich noch einmal um 10% erhöht und mit 59 Fällen einen neuen Höchstwert erreicht. Ausgehend von 15 ambulanten Fällen im Jahr 2008 haben sich die Fälle in diesem Bereich sogar vervierfacht. Mit dem Anspruch auf Inklusion besuchen immer mehr Kinder mit Förderbedarfen die normalen Regelschulen und benötigen zur Sicherung ihres Teilhaberechts individuelle Unterstützung durch sogenannte Schulbegleiter oder therapeutische Maßnahmen.

Diese Zahlen können laut LVR als Ausdruck einer zunehmend bedrohten seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen interpretiert werden aber auch auf gesellschaftliche Strukturen hinweisen, in der immer mehr junge Menschen auf individuelle Unterstützung zur Sicherung ihres Teilhaberechts angewiesen sind.

Durch den Anspruch auf Inklusion wird die Fallzahlentwicklung in den nächsten Jahren insbesondere im Bereich der schulintegrativen Eingliederungshilfen weiterhin ansteigen.

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Land Nordrhein-Westfalen spricht in seinem HzE-Bericht 2018 von einer „beispiellosen Zunahme“ der Fallzahlen, durch die Jahr für Jahr neue „Höchststände“ erreicht werden.

4. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen (§ 50 Abs. 1 SGB VIII).

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren ist somit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes. Es setzt die Ziele der Jugendhilfe um, indem es durch Einbringen seiner psychosozialen Fachexpertise zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen beiträgt. Das Jugendamt ist daher grundsätzlich an allen familiengerichtlichen Verfahren zu beteiligen, die Person des Kindes betreffen. Am Häufigsten ist das Jugendamt in Kinderschaftssachen beteiligt. Dabei handelt es sich um Verfahren, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und die Herausgabe des Kindes betreffen.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim ist jährlich an rund 80 familiengerichtlichen Verfahren

beteiligt. Die Jahre 2015 und 2016 sind mit deutlich höheren Fallzahlen als Ausnahmejahre zu werten, da sie unter dem Einfluss der zahlreichen familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung des Sorgerechts unbegleiteter minderjähriger Ausländer standen.

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---------------|------|------|------|------|------|
| § 50 SGB VIII | 77 | 77 | 100 | 105 | 82 |

5. Beratung zur Förderung der Erziehung sowie zu Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung, zum Sorgerecht und zum Umgang mit Kindern (§§ 16 bis 18 SGB VIII)

Im Jahr 2017 wurden 313 Familien durch das Jugendamt beraten. Die Fallzahlen sind im 5-Jahreszeitraum relativ konstant. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Beratungsprozesse in den letzten Jahren deutlich an Intensität und Komplexität zugenommen haben. Konfliktsituationen ergeben sich vielfach vor dem Hintergrund psychischer Erkrankungen und/oder risikanter Konsumlagen der Eltern und stellen für das familiäre System, insbesondere aber für die Kinder, einen erheblichen Belastungsfaktor dar.

Ein weiteres Beratungsfeld ergibt sich in Folge partnerschaftlicher Konflikte und Trennung der Eltern. Diese ziehen vielfach hoch strittige Verfahren nach sich und münden in eine völlige Zerschlagung der einstigen Familienbande. Leidtragende sind dabei immer die betroffenen Kinder. Im Rahmen der Beratung wird versucht, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder wieder in den Fokus der elterlichen Wahrnehmung zu bringen. Des Weiteren sollen Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung entwickelt werden.

Neben dem Beratungsangebot des Jugendamtes werden auch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises, der Caritas und der Diakonie durch Eltern und Kinder in Anspruch genommen. Darüber hinaus haben sich inzwischen weitere Beratungsangebote für Eltern mit psychischen Störungen und/oder Suchtmittelerkrankungen in Bornheim und Umgebung etabliert (Caritas und SKM). Auch für die Kinder kranker Eltern wurden entsprechende Angebote geschaffen („Kise“, „Fips“).

6. Hilfen für geflüchtete Menschen – Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nach Deutschland einreisen, müssen vom Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht und versorgt werden. Die konkreten Leistungen und notwendigen Verfahren sind im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 beschrieben. Hier ist auch die Verteilung der UMA auf die Bundesländer und die einzelnen Jugendämter geregelt. Angelehnt an den „Königsteiner Schlüssel“ ergibt sich für NRW eine Aufnahmequote von derzeit 1UMA auf 1487 Einwohner (Stand 6.12.2017). Für Bornheim bedeutet dies eine Aufnahmeverpflichtung von 34 unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Neben den für diese Zielgruppe spezifischen Verfahren (wie Erstscreening, Altersfeststellungsverfahren, vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII, Ruhen der elterlichen Sorge und Bestellung eines Vormunds) finden sich die minderjährigen Flüchtlinge im gesamten Leistungsspektrum der Jugendhilfestatistik wieder (siehe nachfolgende Tabelle). Da der Jugendhilfebedarf in der Regel nicht mit Erreichen der Volljährigkeit endet, werden die Maßnahmen auch darüber hinaus im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) fortgeführt. Daher ist trotz abflauendem Flüchtlingszuzug, für die nächsten 2 Jahre von einem nur geringfügig veränderten Fallaufkommen auszugehen. Hinzu kommt, dass sich die Arbeit des Jugendamtes nicht mehr ausschließlich auf die Bedarfe der unbegleiteten Minderjährigen beschränkt. Inzwischen werden vermehrt auch Anliegen der hier lebenden Flüchtlingsfamilien an das Jugendamt heran getragen (Trennung der Eltern, Erziehungsprobleme,

häusliche Gewalt, Kinderschutz, Inobhutnahmen etc.).

Für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben zu einer erheblichen Mehrarbeit geführt, die sich nur bedingt an reinen Fallzahlen abmessen lässt. Durch die besonderen Bedarfs- und Problemlagen der geflüchteten Menschen sowie die kultur- und sprachbedingten Erschwernisse werden die Mitarbeiter in der konkreten Fallarbeit erheblich beansprucht. Die Hilfeplanung stellt nicht zuletzt auch auf Grund der teils ungenügenden strukturellen Bedingungen (z.B. Mangel an geeigneten Therapie- und Behandlungsplätzen, Schul- und Berufsbildungsangeboten, Beratungsstellen, Wohnraum etc.) sowie der Abhängigkeit von anderen Behörden (Ausländeramt, BAMF etc.) eine große Herausforderung dar.

| Leistungsgruppen | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|------|------|------|
| Inobhutnahmen (§§ 42 I 1 Nr.3 und 42a SGB VIII) | 47 | 44 | 7 |
| Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§50 SGB VIII) | 24 | 23 | 3 |
| Erstkontakt/Erstscreening | 35 | 12 | 2 |
| HxE (ambulant/stationär) und Hilfe für junge Volljährige | 5 | 10 | 35 |
| Hilfeplanung und Beratung (§§ 17, 18, 36, 41 SGB VIII, Kurzberatung) | 3 | 12 | 13 |
| Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) | 0 | 3 | 5 |
| Häusliche Gewalt | 0 | 0 | 2 |

Durch die nachlassenden Flüchtlingszahlen sind die Erstmaßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge, hier die Inobhutnahmen, Familiengerichtsverfahren und Erstscreenings, massiv zurückgegangen. Im gleichen Maße sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung als längerfristige Maßnahmen angestiegen.

Die Gesamtzahl der betreuten UmA hat sich ebenfalls reduziert, allerdings nicht in dem Maße, wie die nachlassenden Zuzugszahlen.

Nach dem Verteilungsschlüssel für die Stadt Bornheim:

6.12.2016 = 38 UmA

6.12.2017 = 34 UmA

Die Fallzahlen zum Kinderschutz (§8a und häusliche Gewalt) und zur Hilfeplanung/Beratung sind fast ausschließlich familienbezogene Leistungen. Sie weisen daher auf eine deutliche Zunahme der Belastungen und Hilfebedarfe in den hier lebenden Flüchtlingsfamilien hin.

7. Fazit und Ausblick:

- ↓ **UmA:** die Zuweisungen nehmen weiterhin deutlich ab. Folge:
 - Nur noch geringe Fallzahlen im Bereich der Erstmaßnahmen
 - die Hilfen zur Erziehung, insb. die stationären Maßnahmen, nehmen insgesamt ab (die Jugendhilfe endet spätestens mit dem 21. Lj.).
- ↑ **Flüchtlinge:** Anstieg der Jugendhilfeleistungen an Menschen mit Migrationshintergrund (betrifft alle Bereiche der Jugendhilfe).
- ↑ **Eingliederungshilfen I:** Weiterer Anstieg der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung, Therapien etc.)

- ↑ **Eingliederungshilfen II:** Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen). Deutliche höhere Anforderungen an die Rehaträger hinsichtlich Berichtswesen und Koordination der Rehamaßnahmen.
- ↑ **Mutter-Kind-Haus Aline:** Anstieg der Gefährdungseinschätzungen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder.
- ↑ **Bevölkerungswachstum:** Anstieg der Jugendeinwohnerzahlen in Bornheim führen zu einer Fallzahlentwicklung in allen Leistungssegmenten.

Für die anderen Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich keine validen Aussagen hinsichtlich Fallzahlentwicklung treffen. Die Fallzahlen erscheinen über die Jahre gesehen relativ stabil. Unter Berücksichtigung eines stetigen Bevölkerungszuwachses und eines wie eingangs beschrieben sehr anspruchsvollen familiären Lebensumfeldes ist jedoch von einer moderaten Fallsteigerung auszugehen.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses steht ein Vertreter des Jugendamtes/ Sozialen Dienstes für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung.